

<b>Anfrage</b> öffentlich	Datum 15.02.2022	Nummer F0033/22
Absender  <b>Fraktion AfD</b>		
Adressat  Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 24.02.2022	

Kurztitel  Verbotene Doppelentschädigung der Stadträte Rupsch und Müller?
---

Sehr geehrter Oberbürgermeister Dr. Trümper,

Die Doppelentschädigung kommunaler Mandatsträger ist trotz diverser Hinweise und Aufforderungen an die Stadt in Magdeburg in der Vergangenheit weiterhin gängige Praxis. Sie tritt dann ein, wenn gewählte Stadträte als Angestellte ihrer Fraktionen ein Gehalt beziehen und gleichzeitig für ihre Stadtrats-tätigkeit entschädigt werden. Geschädigter dieser unangemessenen Praxis ist damit wieder einmal der Steuerzahler.

So erhalten Stadträte nach der Entschädigungssatzung der Stadt Magdeburg eine Aufwandsentschädigung von 230 Euro im Monat sowie ein Sitzungsgeld von 16 Euro für Stadtrats-, Ausschuss- sowie die eigenen Fraktionssitzungen. Die Stadträte werden demnach für die Zeitaufwendungen ihrer Stadtratsarbeit, also der Vorbereitung von Sitzungen, das Einlesen in Drucksachen, das Erstellen von Anfragen und Anträgen usw. mit einem pauschalen Betrag entschädigt und erhalten gleichzeitig einen festen Satz für ihre Zeitaufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen. Auf diese Entschädigungszahlungen kann seitens des einzelnen Stadtrates nicht verzichtet werden.

Zu den zeitintensiven Kernaufgaben des Fraktionspersonals, insbesondere der Fraktionsgeschäftsführer, gehört jedoch eben auch die Vorbereitungen der Sitzungen, das Einlesen in Drucksachen, das Erstellen von Anfragen und Anträgen sowie die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Fraktionen und in Ausnahmefällen auch der Ausschüsse. Der Aufgabenbereich von Stadträten und vollzeitbeschäftigten Fraktionsangestellten ist somit nahezu identisch. Der Landesrechnungshof fasst dies in seinem Prüfbericht zur Fraktionsfinanzierung vom 10.06.2009 wie folgt zusammen: *„Die Aufgaben der Geschäftsführer, Fraktionsassistenten und Sekretärinnen der Fraktionen überschneiden sich regelmäßig mit den ehrenamtlichen Tätigkeiten des Stadtrates.“*

In der derzeitigen Legislaturperiode sind die Stadträte **Manuel Rupsch (CDU)** und **Oliver Müller (Linke)** auch als Geschäftsführer ihrer Fraktionen angestellt. Sie erhalten demnach für absolut identische Aufgaben nicht nur ihr üppiges Gehalt seitens der Fraktionen, sondern auch zusätzlich noch eine Entschädigung als Stadtrat. Sie werden für die **gleiche Arbeit doppelt entschädigt** und verstoßen damit gegen das Verbot der Doppelentschädigung.

Brisant ist bei beiden Stadträten zudem ihre Ausschussarbeit. So ist CDU-Rat Rupsch Mitglied in gleich 3 Ausschüssen und vertritt offiziell in einem Vierten. So kassiert Rupsch gleich vierfach die Sitzungs-Entschädigung. Bei einer Vollzeitbeschäftigung als Fraktionsgeschäftsführer mit 40 Wochenstunden und der Tätigkeit als Vorsitzender des

CDU-Ortsverbandes Ostelbien erscheint dies nicht ohne Grund als zeitlich unlösbare Aufgabe, wenn dieser nicht Arbeitszeit für die den Stadträten zugeordnete Ausschussarbeit aufwenden würde. Auch Linken-Rat Müller, der neben seiner Vollzeitstelle in der Fraktion gleichzeitig auch Vorstandsvorsitzender der Arbeiter-Samariter-Bundes Magdeburg ist, kassiert als Vorsitzender des Kulturausschusses zusätzliche 230 Euro Entschädigung. So rügte der Landesrechnungshof bereits in seinem Prüfbericht vom 10.06.2009 derartige Praktiken der „*unzulässigen Verquickung von Haupt- und Ehrenamt*“, wenn Geschäftsführer über ihren Kompetenzbereich hinaus „*zeit- und verantwortungsintensive Aufgabenstellungen des Ehrenamtes*“ erfüllen.

Verstöße gegen den Grundsatz der Doppelentschädigung von kommunalen Mandatsträger sind bereits durch den Runderlass des Ministeriums des Inneren LSA vom 20.03.2007 als rechtswidrig eingestuft worden. Es wird darin ausgeführt, dass durch die Kommunen ausgereichte Fraktionsmittel haushaltsrechtlich keine Zuschüsse darstellen, sondern allgemeine Haushaltsmittel sind. „*Jegliche Bezuschussung der Fraktionen aus öffentlichen Mitteln muss daher einen Bezug zu organschaftlichen Fraktionsausgaben besitzen. Hieraus folgt, dass Fraktionszuschüsse nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen dürfen, (...) die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung)*.“ Es wird weiterhin festgestellt: „*Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus kommunalen Haushaltsmitteln für (...) Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung. Für diese Zwecke erhalten die Fraktionsmitglieder bereits eine Aufwandsentschädigung und/oder Sitzungsgeld von den Gemeinden/Landkreisen.*“

Auch die Richtlinie zur Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse, welche der Stadtrat mit der Beschluss-Nr.: 688-21 (VI)15 am 03.12.2015 selbst beschlossen hat, greift die Thematik Doppelentschädigung im Punkt VI. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf: „*Die Fraktionen verpflichten sich, die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten sowie die Doppelentschädigung zu vermeiden.*“

Nahezu gebetsmühlenartig lesen sich die Prüfberichte des Landesrechnungshofes der letzten Jahre zur Doppelentschädigung kommunaler Mandatsträger. So stellt der Landesrechnungshof im Prüfbericht vom 09.06.2009 eindeutig klar: „*Angestellte der Fraktionen dürfen in Sachsen-Anhalt wegen des Prinzips der Ehrenamtlichkeit kein Mandat inne haben. Sie haben ausschließlich beratende Funktion gegenüber den Stadträten.*“ Nach Einschätzung des Landesrechnungshofes im Prüfbericht vom 21.06.2021 sollten durch die Stadt Magdeburg einheitliche Vorgaben gemacht werden, die sicherstellen, dass Fraktionspersonal nicht doppelt vergütet wird.

Wieso dieser Doppelentschädigung einzelner Stadträte bisher nicht Einhalt geboten wurde, bleibt daher rätselhaft. An deutlichen Mahnungen, Hinweisen als auch Anweisungen hat es dabei weder der Stadt noch den Fraktionen oder den betreffenden Stadträten gemangelt.

Daher frage ich Sie:

1. Handelt es sich bei den beiden beschriebenen Fällen um eine Doppelentschädigung? Verletzen diese den Grundsatz des Verbotes der Doppelentschädigung?
2. Seit wann werden beide Stadträte jeweils doppelt entschädigt? Wie hoch ist dabei die Schadenssumme für die Stadtkasse?
3. Wurden die Fraktionen der CDU und der Linken auf die Doppelentschädigung hingewiesen oder angesprochen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

4. Wieso wird die Praxis der Doppelentschädigung nicht beendet? Haben Sie als Oberbürgermeister Maßnahmen ergriffen, um den Zustand zu beenden? Wie kann er beendet werden?
5. Welche Rechtsauffassung zur Doppelentschädigung vertritt der Landesrechnungshof?
6. Welche Rechtsauffassung zur Doppelentschädigung vertritt das Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt?
7. Welche Rechtsauffassung zur Doppelentschädigung vertritt das Rechtsamt der Stadt Magdeburg?
8. Welche Rechtsauffassung zur Doppelentschädigung vertritt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Magdeburg?
9. Erkennt die Stadt bei den genannten Fällen einen Anfangsverdacht der versteckten Parteienfinanzierung in der Hinsicht, dass die jeweiligen Stadträte während ihrer Arbeitszeit für die Fraktionen Aufgaben ihrer Parteien wahrnehmen?

Frank Pasemann  
Stadtrat